Graevendal Büro für Faunistik & Ökologie

Artenschutzbeitrag

8. Änderung des Bebauungsplans Nr.066 – Dammweg in Kalkar

Kranenburg, September 2023

Auftraggeber: Stadtentwicklungsgesellschaft
Kalkar mbH
Markt 20
47546 Kalkar

Bearbeitet durch: Graevendal GbR
Treppkesweg 2
47559 Kranenburg
Tel. 0 28 26 / 999 79 89
info@graevendal.de
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser
(Diplom Biogeograph)

Mattias Groth
(M.Sc. Tierökologie)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
2. Rechtliche Grundlagen 1
3. Datenrecherche 3
4. Ortstermin 3
5. Ergebnisse 3
5.1 Säugetiere 3
5.2 Vögel 3
5.3 Sonstige planungsrelevante Arten 4
6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen 4
7. Literatur und Quellen 6
8. Anhang 8
8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage 8
8.2 Abfrage Fundortkataster NRW 9
8.3 Fotodokumentation 10
8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll- 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Planfläche (rot umrandet). 1

1. Einleitung

In Kalkar soll eine Grünfläche (Gemarkung Altkalkar, Flur 19, Flurstücke: 49, 50 und 51) bebaut werden, hierzu soll im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 066 – Dammweg eine Eintragung der Fläche als allgemeines Wohngebiet erfolgen. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG durch die geplante Bebauung zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit der Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) beauftragt.

Abbildung 1: Übersicht über die Lage der Planfläche (rot umrandet).

2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring*" des MULNV & FÖA (2021).
Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):
Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):
In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):
Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4203-4, Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, keine Fledermausarten gelistet. Das Fehlen von Fledermausarten ist hierbei grundsätzlich auf Erfassungslücken und fehlende Dateneingaben zurückzuführen.

Es werden insgesamt 14 planungsrelevante Vogelarten aufgelistet, die potentiell als Brutvögel oder Nahrungsgäste vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen im Messtischblatt-Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Kleve aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden. Eine vollständige Liste der planungsrelevanten Arten des MTB-Quadranten ist im Anhang 8.1 aufgeführt.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab keinerlei Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld (Anhang 8.2).

4. Ortstermin

Am 15.09.2023 wurde die betroffene Fläche auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, sowie auf potentziell geeignete Habitate hin untersucht. Es handelt sich bei dem Grundstück um eine Grünfläche, welche sich zwischen einem Wohn- und einem Gewerbegebiet befindet und daher überwiegend baulich umschlossen ist. Das Grundstück selbst weist niedrigen bis mittelhohen Krautbewuchs auf, hinsichtlich vorhandener Gehölze besteht im Bereich lediglich ein junger Baum auf der westlichen Seite des Bebauungsplangebiets.

5. Ergebnisse

5.1 Säugetiere

Der Bereich ist als Nahrungshabitat für Fledermäuse kaum geeignet, da sich die Fläche komplett innerorts befindet und lediglich geringen Krautbewuchs von geringer Artenvielfalt aufweist. Der Wegfall eines essenziellen Nahrungshabitats kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse kann für das Grundstück ebenfalls ausgeschlossen werden, da hierfür keine geeigneten Strukturen (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden sind.

5.2 Vögel

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für die planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet komplett ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitate nicht vorhanden sind. Da auf dem Grundstück keinerlei Gebäude vorhanden sind, sind auch an oder in Häusern brütende Arten nicht betroffen (Dohle, Haussperling, Mauersegler, Rauch-

schwalbe und Schleiereule). Mögliche Bruten dieser Arten im benachbarten Siedlungsbereich bleiben vom Planvorhaben unbeeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten durch das Planvorhaben kann damit ausgeschlossen werden.

5.3 Sonstige planungsrelevante Arten

Für sonstige planungsrelevante Arten, wie z.B. planungsrelevante Reptilien- und Amphibienarten können geeignete Habitate im Eingriffsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6. Fazit und Vermeidungsmaßnahmen

Hinsichtlich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 066 können Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Durch eine Bebauung der Fläche kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung sonstiger planungsrelevanter Arten und Artengruppen kann ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Intensivierung/Neuschaffung von Beleuchtung (Straßenbeleuchtung) können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten und in Folge dessen eine Verlagerung der Jagdaktivität nicht lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (Lacoeuilhe et al. 2014; Eisenbeis 2013, Stone 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z.B. Lichtemission zu Werbe- und Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 590 und 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern zu erfolgen. Sogenannte „fledermausfreundliche Lampen“ dienen nur der Reduktion der Insektenanlockung, lichtscheue Arten werden durch diese ebenfalls vergrämt.

Zwar befindet sich auf dem Grundstück lediglich ein junger Baum an der westlichen Grenze. Sollte eine Fällung des Baumes notwendig sein, so sind hierbei die gesetzlichen Schutzzeiten zu beachten (Fällung nur zwischen Oktober und Februar).

Bei der Festsetzung der vorliegenden Grundstücksflächen als allgemeines Wohngebiet sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“

der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden durch eine Bebauung der Flurstücke keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

7. Literatur und Quellen

Eisenbeis, G. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für nachtaktive Insekten. In: Held, M. et al. (Hrsg.) Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336, 53-56. Bundesamt für Naturschutz.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Lacoeuilhe, A., Machon, N., Julien, J.-F., Le Bocq, A. & Kerbiriou, C. (2014): The Influence of Low Intensities of Light Pollution on Bat Communities in a Semi-Natural Context. PLoSOne 9(10). e103042.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stone, E.L. (2013): Bats and lighting: Overview of current evidence and mitigation guidance. University of Bristol.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,
>
> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 18.09.2023

Hans Steinhäuser *(Diplom Biogeograph)*

8. Anhang

8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

(Quadrant 4203-4; https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42034?gaert=1
Auflistung der erweiterten Lebensraumauswahl „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, zuletzt abgerufen am 18.09.2023)
Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend, unb. = kein Ehz angegeben
FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungsraum

Art		Status	Ehz	Vorkommen	Feststellung beim Ortstermin
Vögel					
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	U	(FoRu), (Na)	kein Potenzial
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Na	kein Potenzial
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Potenzial
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	Na	kein Potenzial
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	U	FoRu	kein Potenzial
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	Na	kein Potenzial
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Potenzial
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Na	kein Potenzial
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	Na	kein Potenzial
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	U	Na	kein Potenzial
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	U	(FoRu)	kein Potenzial
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Brutvorkommen	G	Na	kein Potenzial
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	Na	kein Potenzial
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	Na	kein Potenzial

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art		Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	*Corvus monedula*	Brutvorkommen		keine Brutmöglichkeit
Haussperling	*Passer domesticus*	Brutvorkommen		keine Brutmöglichkeit
Mauersegler	*Apus apus*	Brutvorkommen		keine Brutmöglichkeit

8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; https://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, zuletzt abgerufen am 18.09.2023)
Die Lage des Eingriffsbereichs ist schematisch rot markiert. Im Umfeld sind keinerlei Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

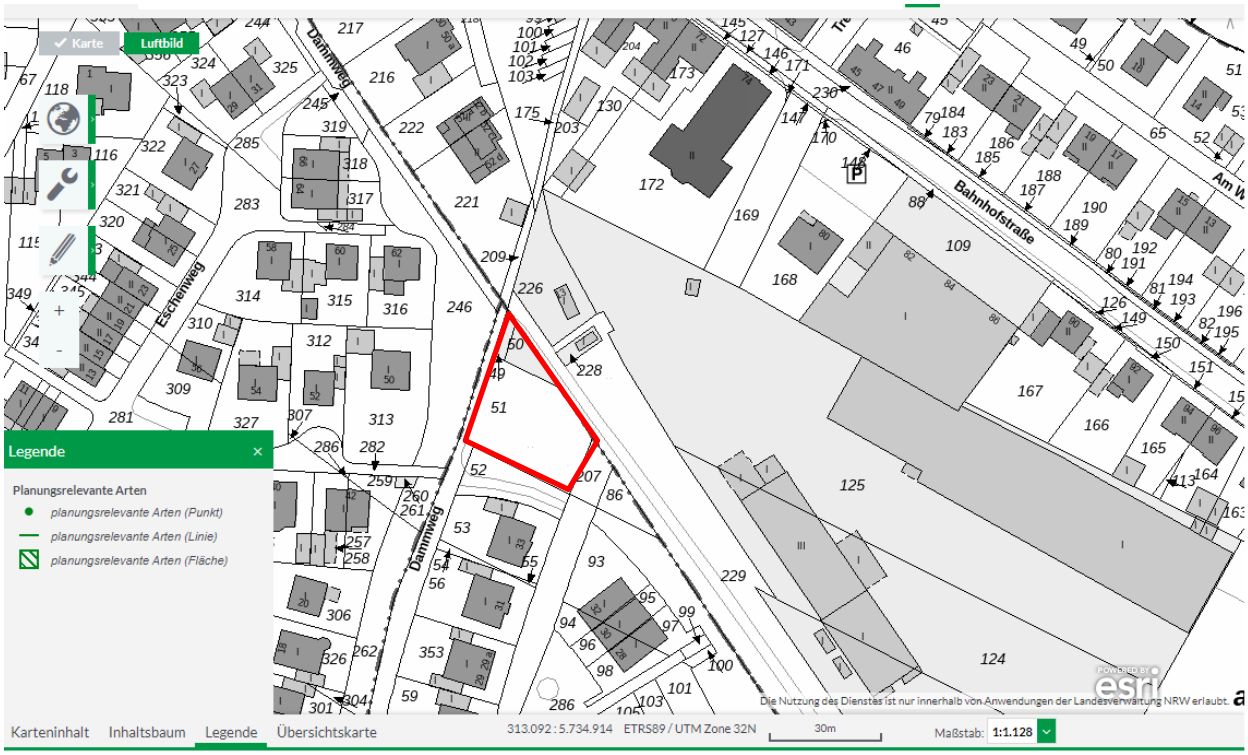

8.3 Fotodokumentation

Blick auf die Planfläche von Norden

Blick auf die Planfläche von Osten.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung –Gesamtprotokoll-

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 066 – Dammweg, Kalkar Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kalkar Antragstellung (Datum): September 2023 In Kalkar soll eine Grünfläche in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden, um hierdurch die Möglichkeit einer wohnbaulichen Entwicklung zu schaffen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	